

# Bebauungsplan Nr. 126 „Sportpark Ost“ der Stadt Soltau

## **Gutachten zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung**

Stand: 09.09.2022

---

**Auftraggeber**

Stadt Soltau  
Poststraße 12

29614 Soltau

**Verfasser**

Planungsgemeinschaft Marienau  
Am Hafen 12  
21354 Bleckede

Tel.: 05852-390 55 40  
Fax: 05852-390 55 41  
info@pgm-landschaftsplanung.de  
www.pgm-landschaftsplanung.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing Matthias Koitzsch



<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>		<b>SEITE</b>
<b>1</b>	<b>VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND VORGEHENSWEISE</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>UNTERSUCHUNGSGBIET</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES</b>	<b>6</b>
<b>4.1</b>	<b>Lage und Ausdehnung</b>	<b>6</b>
<b>4.2</b>	<b>Schutzzweck und Erhaltungsziele</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>BIOTOPBESTAND UND VORKOMMEN VON FFH-LEBENSRAUMTYPEN UND WERTGEBENDEN ARTEN GEMÄß ANH. II DER FFH-RICHTLINIE</b>	<b>8</b>
<b>5.1</b>	<b>Wälder/Gehölzbestände</b>	<b>8</b>
<b>5.2</b>	<b>Offenlandbiotop</b>	<b>8</b>
<b>5.3</b>	<b>Still- und Fließgewässer</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND MÖGLICHER WIRKFAKTOREN</b>	<b>9</b>
<b>6.1</b>	<b>Vorhabenbeschreibung</b>	<b>9</b>
<b>6.2</b>	<b>Wirkfaktoren</b>	<b>10</b>
<b>6.3</b>	<b>Kumulative Wirkungen</b>	<b>12</b>
<b>7</b>	<b>AUSWIRKUNGSPROGNOSE UND FAZIT</b>	<b>12</b>
<b>8</b>	<b>QUELLEN</b>	<b>13</b>

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abbildung 1:	Lage des Plangeltungsbereiches und des FFH-Gebietes DE2924-301 „Böhme“	5
Abbildung 2:	Städtebaulicher Entwurf Sportpark Ost	9
Abbildung 3:	Planzeichnung zum Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 26 „Sportpark Ost“	10

## 1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG

Die Stadt Soltau hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 126 „Sportpark Ost“ beschlossen. Ziel der Planung ist es, die im Geltungsbereich vorhandenen Sportplätze langfristig zu sichern und den Bau von zusätzlichen Sportplätzen entsprechend der Empfehlung des Sportentwicklungskonzeptes zu schaffen. Außerdem soll die Möglichkeit geschaffen werden, erforderliche Nebenanlagen zu errichten.

130 m östlich der Plangebietsgrenze beginnt das FFH-Gebiet DE2924-301 „Böhme“ (Landesinterne Nr. 71). Gemäß § 34 BNatSchG sowie Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist die Verträglichkeit des Projektes mit den Schutzziele des Gebietes sicher zu stellen.

Das vorliegende Gutachten bietet die fachgutachterliche Grundlage für die behördliche FFH-Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit.

## 2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND VORGEHENSWEISE

§ 34 BNatSchG regelt das Vorgehen bei der Prüfung der Verträglichkeit von Projekten hinsichtlich der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten, also FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten. Gemeinschaftsrechtliche Grundlage dieser Vorschriften ist Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie. Projekte, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes führen können, sind danach unzulässig.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgt in zwei Schritten: In einem ersten Prüfschritt, der FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung, ist zu klären, ob das Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, Gebiete des Natura 2000-Netzes erheblich zu beeinträchtigen (§ 34 (1) BNatSchG). Erheblich sind Beeinträchtigungen, „*wenn die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes maßgeblichen Bestandteile so verändert oder gestört werden, dass sie ihre Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen können*“ (BAUMANN et al. 1999 zitiert in KÖPPEL et al. 2004; vgl. auch LAMBRECHT & TRAUTNER 2007).

Wenn die Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks des Natura 2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, ist in einem zweiten Prüfschritt die Durchführung einer behördlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Diese hat das Ziel, festzustellen, ob das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Kommt die Vorprüfung hingegen zu dem Ergebnis, dass solche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, findet keine Verträglichkeitsprüfung mehr statt.

Das vorliegende Gutachten umfasst den ersten Prüfschritt, der FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung. Es orientiert sich inhaltlich an den „*Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000 Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung*“ der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA 2004).

Das Vorgehen gliedert sich in die folgenden Arbeitsschritte:

### 1. Vorhabensbeschreibung

- Kurzbeschreibung der wesentlichen Teile der Planung
- rechtliche Prüfpflichtigkeit
- Darlegung der allgemeinen Wirkfaktoren

## 2. Gebietsbeschreibung

- Überprüfung des Geltungsbereichs und angrenzender Nutzungen auf das Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen sowie Habitaten der für das FFH-Gebiet wertgebenden Arten aus Anhang II der FFH-Richtlinie (Ortsbegehung).
- Benennung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes und Beschreibung der dafür maßgeblichen Bestandteile
- Darlegung der Bestandssituation anhand vorhandener Daten / der Ortsbegehung
- Konkretisierung der Erhaltungsziele auf der Basis der Bestandsdaten

## 3. Verträglichkeitsanalyse

- Klärung der Frage, ob erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch die Planung hinreichend sicher ausgeschlossen werden können

## 3 UNTERSUCHUNGSGBIET

Der Plangeltungsbereich hat eine Größe von ca. 8,3 ha und liegt am Südostrand des Soltauer Stadtgebietes (Abb.1). Im Westteil wird es aktuell als Acker bzw. Grünland genutzt, im Osten befinden sich zwei Sportfelder mit Vereinsgebäude. Am Südrand der überplanten Fläche befindet sich ein kleines Feldgehölz. In Richtung des FFH-Gebietes grenzen Waldflächen und Grünlandflächen an.

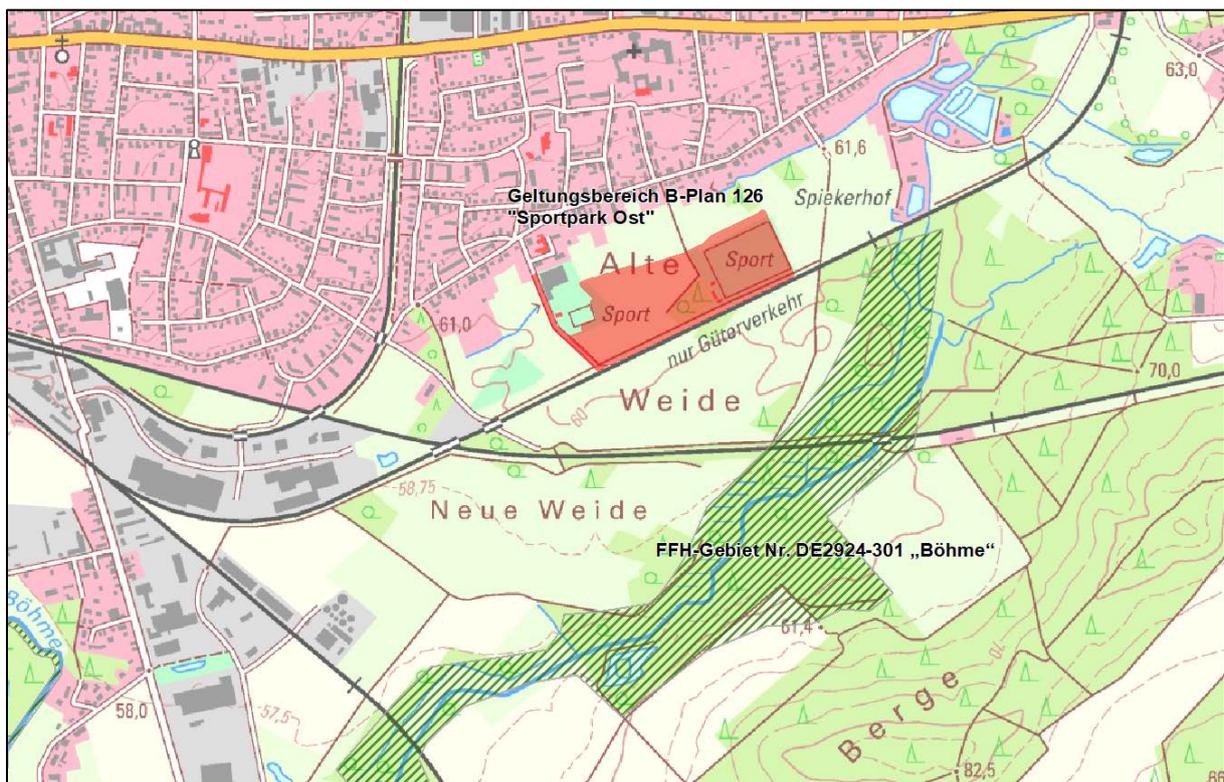


Abbildung 1: Lage des Plangeltungsbereiches (rot) und des FFH-Gebietes DE2924-301 „Böhme“ (grün schraffiert)

(Kartengrundlage: LGLN, Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022)

## 4 BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES

### 4.1 Lage und Ausdehnung

Das 2004 als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesene FFH-Gebiet DE2924-301 "Böhme" liegt vollständig im Heidekreis und ist insgesamt 1.711 ha groß. Es beinhaltet auf einer Länge von über 50 km Flächen der Böhmeaue und ihrer Zuflüsse vom Quellbereich nahe der Ortschaft Heber bis zur Mündung in die Aller südlich der Ortschaft Böhme.

Östlich des Plangeltungsbereiches umfasst das Schutzgebiet auf einer Länge von ca. 3 km den unteren Niederungsbereich der Großen Aue, einem östlichen Böhme-Zufluss, der weiter nördlich im NSG „Ehbläcksmoor“ entspringt.

### 4.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele

Das FFH Gebiet „Böhme“ wird im Gebietssteckbrief des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) als ein „*naturnah mäandrierender Bach mit gut ausgeprägten Gewässerstrukturen und flutender Wasservegetation und teils hervorragend ausgeprägten Erlen-Quellwäldern in Komplex mit Erlenbrüchern und Übergängen zu Erlen-Eschenwäldern*“ charakterisiert.

Im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets werden 21 FFH-Lebensraumtypen und 5 Tierarten geführt, für die gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie Natura 2000-Gebiete ausgewiesen werden sollen (Aktualisierungsstand November 2020). Die Erhaltungsziele für das Gebiet umfassen die Entwicklung und den Erhalt der Gewässerlebensräume sowie der in Tabelle 1 und 2 genannten Lebensraumtypen und Arten:

Tab. 1: Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 2924-301 „Böhme“  
 (Quelle: Standarddatenbogen, zuletzt aktualisiert November 2020)

Nr.	Lebensraumtyp	Größe (ha)	Erhaltungszustand gem. Standarddatenbogen
1340	Salzwiesen im Binnenland	0,04	B
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea	0,20	A
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften	4,10	B
3160	Dystrophe Stillgewässer	0,15	B
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	73,30	B
4010	Feuchte Heiden mit Glockenheide	0,80	B
4030	Trockene Heiden	7,70	A
5130	Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen	5,10	A
6230	Artenreiche Borstgrasrasen	0,50	C
6410	Pfeifengraswiesen	0,40	C
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	11,80	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	16,00	C
7110	Lebende Hochmoore	0,90	A
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	2,40	A

Nr.	Lebensraumtyp	Größe (ha)	Erhaltungszustand gem. Standarddatenbogen
9110	Hainsimsen-Buchenwälder	25,90	B
9120	Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme	1,50	C
9130	Waldmeister-Buchenwälder	8,00	B
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	17,60	B
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche	60,40	B
91D0*	Moorwälder	38,00	B
91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder	154,00	B

\*) prioritäre Lebensräume

Tab. 2: Wertgebende Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit bedeutenden Vorkommen im FFH-Gebiet DE 2924-301 „Böhme“

(Quelle: Standarddatenbogen, zuletzt aktualisiert November 2020)

Arten- gruppe	Wissenschaftl. Name	Name	Erhaltungszustand gemäß Standarddatenbogen
Säugetiere	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	B
Fische	<i>Cottus gobio</i>	Groppe	C
	<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flußneunauge	C
	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	B
Wirbellose	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	B

Als weitere Arten sind im Standarddatenbogen die folgenden Gefäßpflanzenarten geführt:

Tab. 3: weitere im Standarddatenbogen genannte Arten mit bedeutenden Vorkommen im FFH-Gebiet DE 2924-301 „Böhme“

(Quelle: Standarddatenbogen, zuletzt aktualisiert November 2020)

Wissenschaftl. Name	Name
<i>Dactylorhiza majalis ssp. majalis</i>	Gewöhnliches Breitblättriges Knabenkraut
<i>Pedicularis palustris ssp. palustris</i>	Gewöhnliches Sumpf-Läusekraut
<i>Sparganium natans</i>	Zwerg-Igelkolben

Primäres Erhaltungsziel ist der Erhalt oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten bzw. Lebensraumtypen der Anhänge I bzw. II der FFH-Richtlinie. Diese Ziele werden durch FFH-Managementpläne und Schutzgebietsverordnungen konkretisiert. Der Managementplan für das FFH-Gebiet liegt laut Standarddatenbogen noch nicht vor, ist aber derzeit in Bearbeitung.

## 5 BIOTOPBESTAND UND VORKOMMEN VON FFH-LEBENSRAUMTYPEN UND WERTGEBENDEN ARTEN GEMÄß ANH. II DER FFH-RICHTLINIE

Der Biotopbestand des Geltungsbereichs wurde im Frühjahr/Sommer 2021 im Rahmen von faunistischen Erhebungen in Augenschein genommen und insbesondere auf potenzielle Habitats wertgebender Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und dem Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen überprüft.

### 5.1 Wälder/Gehölzbestände

Gehölzbestände sind im Geltungsbereich nur kleinflächig vorhanden. So befindet sich am Südrand ein vorrangig aus Kiefern und Fichten, vermutlich aus einer kleinen Aufforstung hervorgegangenes aufgebautes Kleingehölz am Rande der Sportplatzanlagen. Weiterhin finden sich kleinflächig Siedlungsgehölze, eine Fichtenpflanzung, Sukzessionsgebüsche sowie feuchte bzw. staunasse Weidengebüsche. Letztere unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach §30 BNatSchG.

Wald- oder Gehölzbiotope, die einem FFH-LRT zuzuordnen sind, befinden sich im Geltungsbereich nicht. Außerhalb des Geltungsbereichs liegt auf der Südseite der Güterbahnlinie und östlich der Straße Weidegrund ein Erlen-Auwaldbestand (LRT 91E0), der auf seiner Ostseite bereits an das FFH-Gebiet angrenzt.

### 5.2 Offenlandbiotope

Den Westteil des Geltungsbereiches bildet ein auf entwässertem Niedermoorboden liegender Intensivacker. Weitere Offenlandbiotope des Gebietes sind im Zentrum und im Nordosten des Geltungsbereiches liegende Pferdeweiden, die als mesophiles Grünland frischer bzw. feuchter Standorte anzusprechen sind. Die Flächen sind als mäßig artenreich einzustufen und unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 24 Abs. 2 Nr. 3 NAGBNatSchG. Als weitere Offenlandbiotope kommen frische bzw. feuchte halbruderale Gras- und Staudenfluren sowie Scherrasen und Sportplatzrasen im Gebiet vor.

FFH-LRT des Offenlands kommen im Geltungsbereich und im Wirkraum des Plans nicht vor.

### 5.3 Still- und Fließgewässer

Östlich an den Plangeltungsbereich angrenzend liegt in einer Geländesenke ein kleiner, naturnaher Gewässerkomplex. Die vermutlich im Sommer teilweise trockenfallenden Wasserflächen werden von zwei aus Süden kommenden kurzen und schmalen Stichgräben gespeist. Die teils in Verlandung begriffenen Gewässer sind weitgehend von Schilfröhricht und dichtem Grauweidengebüsch bewachsen, kleinflächig sind aber auch offene beschattete Wasserflächen vorhanden. In dem flachen Gewässer laichen Grasfrosch und Erdkröte. Im Nordwesten des Geltungsbereichs verläuft östlich der Tennisplätze als weiteres Gewässer ein nicht mehr unterhaltener vegetationsreicher Stichgraben.

Für die Stillgewässer ist eine Funktion als Trittsteinhabitat für den an der Böhme heimischen Fischotter (*Lutra lutra*) anzunehmen. Als Lebensraum für die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) oder für Fluss- oder Bachneunauge (*Lampetra fluviatilis*, *F. planeri*) und der Groppe (*Cottus gobio*) ist er aber nicht geeignet.

Die Gewässer des Geltungsbereiches und der angrenzenden Flächen sind keinem FFH-LRT zuzuordnen.

## 6 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND MÖGLICHER WIRKFAKTOREN

### 6.1 Vorhabenbeschreibung

Wesentlicher Gegenstand der Planung ist die Erweiterung des Sportparks Ost auf den Flächen des Geltungsbereiches. Im Bebauungsplan wird dies über die Festsetzung einer entsprechenden Gemeinbedarfsfläche ermöglicht. Geplant sind folgende Umgestaltungen:

- Neuanlage von zwei Naturrasensportflächen westlich der bestehenden Sportflächen sowie von mehreren Kleinspielflächen (Beach-Volleyball, Klettern)
- Neuanlage eines Kunstrasen-Spielfelds
- Neubau von PKW-Stellflächen an der Gottfried-von Cramm-Straße
- Abriss des bestehenden Vereinsheims und Neubau eines Funktionsgebäudes
- Anlage eines bepflanzten Lärmschutzwalls auf der Nordseite der neuen Sportflächen und eines Regenrückhaltebeckens im Südwesten des Plangebiets
- Nutzung von Teilflächen für die Erzeugung regenerativer Energien



Abbildung 2: Städtebaulicher Entwurf Sportpark Ost  
(Stand: September 2021, Verfasser: Planungsbüro Pätzold + Snowadosky, Osnabrück)

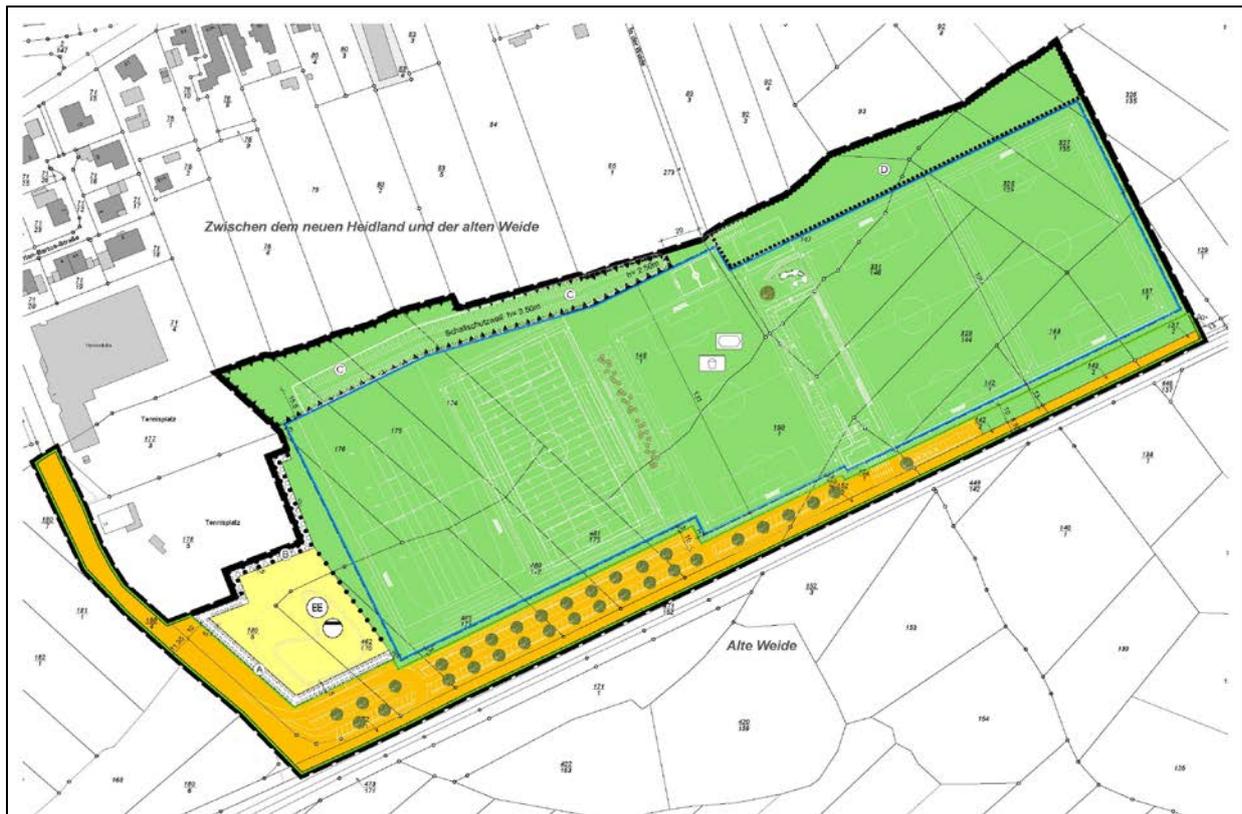


Abbildung 3: Planzeichnung zum Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 26 „Sportpark Ost“, Stand: 30.08.22  
(Quelle: Stadt Soltau, Kartengrundlage: LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2022)

## 6.2 Wirkfaktoren

Folgende Wirkfaktoren können **während der Bauphase** durch das Projekt auftreten:

### ▪ Flächeninanspruchnahme während der Bauphase

Überbauung von landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen sowie Halbruderalen Gras- und Staudenfluren und Rasenflächen. FFH-Lebensraumtypen oder (Teil-)Habitate von wertgebenden Arten des FFH-Gebiets sind hiervon nicht betroffen.

### ▪ Bodenumlagerung / Bodenbewegung

Für Abriss-, Bau- und Erschließungsarbeiten am alten Vereinsheim muss bereichsweise der vorhandene Belag und der Unterbau ausgehoben und zwischengelagert werden. Im Bereich der geplanten Sportplätze und des Walls sind flächenhafte Bodenbewegungen geplant. FFH-Lebensraumtypen oder (Teil-)Habitate von wertgebenden Arten des FFH-Gebiets sind von den in Anspruch genommenen Flächen nicht betroffen.

### ▪ Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt

Auf den befestigten bzw. überbauten Flächen anfallendes unbelastetes Oberflächenwasser wird über Versickerungsflächen dem Boden wieder zugeführt, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt zu erwarten sind. Es wird daher davon ausgegangen, dass es durch den Neubau des Vereinsheims nicht zu

Auswirkungen auf die grundwassernahen FFH-Lebensraumtypen und die Habitate der wertgebenden Arten des FFH-Gebietes kommt. Gleiches gilt für die neu geplanten Sport- und Funktionsflächen, für die ein versickerungsfähiger Aufbau geplant ist.

- **Lärmemissionen**

Es kann in der Bauphase durch Baufahrzeuge und Montagearbeiten vorübergehend zu einer Zunahme der Lärmemissionen kommen. Aufgrund des temporären und kleinflächigen Charakters sowie der Entfernung zum FFH-Gebiet kann jedoch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung von wertgebenden Arten oder Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

- **Stoffliche Emissionen und Lichtemissionen**

Es kann vorübergehend zu einer Zunahme stofflicher Emissionen durch den Betrieb von Baufahrzeugen oder –maschinen sowie bei trockener Witterung durch Erdarbeiten kommen. In der Bauphase sind außerdem zeitweise Lichtemissionen durch Baufahrzeuge und Baustellenbeleuchtungen zu erwarten, die sich aber weitgehend auf die überplanten Flächen beschränken. Es wird nicht davon ausgegangen, dass dadurch eine Gefährdung von wertgebenden Arten oder Lebensraumtypen des FFH-Gebietes verursacht wird.

Folgende Wirkfaktoren können **betriebs- oder anlagebedingt** auftreten:

- **Flächeninanspruchnahme**

Es wird von einer Versiegelung der bestehenden Gebäude- und Stellplatzflächen am Sportlerheim und der angrenzenden Rasen- und Gehölzflächen durch Überbauung bzw. die Anlage von Stellplatz- und Verkehrsflächen ausgegangen. Daneben ist von einer Inanspruchnahme von Acker- und Grünlandflächen sowie halbruderalen Gras- und Staudenfluren und Scherrasen für die Sportplätze, Nebenflächen, Flächen für die Oberflächenwasserversickerung und für die Erzeugung von regenerativen Energien und den Lärmschutzwall auszugehen. Die Kulisse des FFH-Gebietes wird hiervon nicht berührt. Lebensraumtypen oder (Teil-) Habitate von wertgebenden Arten des FFH-Gebiets sind nicht betroffen.

- **Fragmentierung von Teillebensräumen**

Der Bereich östlich der heutigen Sportplätze wird von der Planung nicht berührt. Er wird für Wanderungsbewegungen den für das FFH-Gebiet wertgebenden Fischotter auch nach Aufnahme der geplanten Nutzung weiterhin im selben Maße zugänglich bzw. durchwanderbar sein. Eine Fragmentierung von Teillebensräumen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten.

- **Visuelle Störwirkungen**

Eine visuelle Störwirkungen der umgebenen Flächen durch den ggf. höheren oder größeren Neubau des Vereinsheims ist nur in geringem Umfang zu erwarten. Negative Auswirkungen auf die vorkommenden wertgebenden Arten des FFH-Gebietes sind nicht zu erwarten, da sich die zukünftige Situation insgesamt nicht erheblich von der bestehenden unterscheiden wird.

▪ **Lichtemissionen**

Betriebsbedingt ist mit einer Beleuchtung von Spielflächen und des Vereinsheims zu rechnen. Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung von Lebensraumtypen des FFH-Gebietes oder wertgebenden Arten ist durch die Entfernung zum Plangebiet auszuschließen.

### **6.3 Kumulative Wirkungen**

Aus der näheren Umgebung sind keine Planungen oder Projekte mit möglichen Auswirkungen auf Schutzzweck und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bekannt. Da durch das zu prüfende Projekt keine negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes entstehen können, sind auch bei einer kumulativen Betrachtung nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Wirkungen zu erwarten.

## **7 AUSWIRKUNGSPROGNOSE UND FAZIT**

Im überplanten Gebiet befinden sich keine Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen. Durch die beschriebenen Wirkfaktoren sind weder direkte noch indirekte Auswirkungen auf Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen durch die geplante Nutzung zu erwarten. Auch sind keine negativen Auswirkungen auf Habitats von Lebensräumen wertgebender Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu erwarten (Tabellen 2 und 3).

Aus der Umgebung sind keine Planungen oder Projekte im Wirkraum des betroffenen FFH-Gebietes bekannt. Daher sind auch keine kumulativen Wirkungen zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziel bzw. des Schutzzwecks des FFH-Gebietes DE 2924-301 „Böhme“ durch das Projekt kann daher ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Aufgestellt,

Dipl.-Ing Matthias Koitzsch



Bleckede, 09.09.2022

## 8 QUELLEN

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ BFN (ONLINE 2021): Gebietssteckbriefe der Natura 2000-Gebiete: 2924-301 Böhme. <https://www.bfn.de/themen/natura-2000>.

KÖPPEL, J., W. PETERS & W. WENDE (2004): Eingriffsregelung. Umweltverträglichkeitsprüfung. FFH-Verträglichkeitsprüfung. Stuttgart. 368 S.

LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen - Schlussstand Juni 2007. Hannover.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000 Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Dresden.